



STATUTEN

Version 15. September 2023

Eislaufclub Wohlen

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz:

Unter dem Namen Eislaufclub Wohlen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlen AG.

Zweck:

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufsports.

Tätigkeitsfeld:

Sein Tätigkeitsfeld umfasst die Förderung des allgemeinen Eislaufsports, sowohl im Bereich Breitensport als auch im Leistungssport, in den Sparten Eiskunstlauf und Eistanz.

Die Organisation und Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen und anderen Veranstaltungen.

Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen. Die Pflege einer vertrauenswürdigen Zusammenarbeit zwischen Trainer-Team und Läufern und Läuferinnen.

Ethik-Ausführungen: Der EC Wohlen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EC Wohlen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. Der EC Wohlen, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem EthikStatut. Der EC Wohlen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem EC Wohlen angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes (SEV) und des Eislaufverbandes Bern-Nordwestschweiz (EVBN). Er kann weiteren Zweckverbänden beitreten.

Der Club ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU, SEV und EVBN einzuhalten.

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft:

Mitgliederkategorien:

Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Seniorenmitglieder/innen
- Aktiv-Juniorenmitglieder/innen
- Funktionärsmitglieder/innen
- Ehrenmitglieder/innen
- Freimitglieder/innen
- Passivmitglieder/innen
- Gönner/innen

Aktiv-Seniorenmitglieder/innen sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben. Sie sind an der GV stimmberechtigt.

Aktiv-Juniorenmitglieder/innen sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In Vertretung ist ein Elternteil stimmberechtigt.

Funktionärsmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung oder dem Vorstand in die Vereinsorganisation berufen werden und dadurch eine auf die Zeit der Ausübung ihres Amtes beschränkte Mitgliedschaft erhalten.

Ehrenmitglieder/innen können durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den Club und den Eislaysport besonders verdient gemacht. Sie sind an der GV stimmberechtigt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Freimitglieder/innen sind Vorstandsmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

Passivmitglieder/innen und Gönner/innen sind natürliche oder juristische Personen, welche Freunde und Gönner des Clubs sein wollen. Sie sind an der GV nicht stimmberechtigt.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Beschluss endgültig über die Aufnahme oder die Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ohne Grundangabe erfolgen.

Nach bestandenem Erststernkurs ist die Aktivmitgliedschaft im Club Voraussetzung für den Besuch weiterer Kurse.

Jedes Mitglied hat einen fixen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Aktivmitglieder/innen des Eislaufclub Wohlen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislaufclubs sein. Sie müssen, falls lizenziert, die Lizenz beim Eislaufclub Wohlen haben.

Berufstrainer/innen können dem Club nicht als stimmberechtigte Aktivmitglieder/innen angehören. Sie sind auch nicht wählbar.

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen aus dem Club ausschliessen. Ebenso ist der Ausschluss möglich bei unsportlichem Verhalten, Misstrauensbruch dem Trainerteam gegenüber oder Schädigung der Clubinteressen.

Versicherung:

Die Ausübung des Eislaufsportes geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder/innen. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder/innen.

Kurskosten:

Die Kurskosten sind unabhängig vom Mitgliederbeitrag und können nötigenfalls vom Vorstand angepasst werden.

Organisation:

Die Organe des Eislaufclub Wohlen sind:

- Die Generalversammlung /GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis am 30. Juni statt. Die Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Mutationen
- Rechnungsbericht
- Revisorenbericht und Décharge-Erteilung
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Provisorisches Arbeitsprogramm / Saisonvorschau
- Statutenanpassungen / Statutenänderungen
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes und Umfrage
- Allfällige Auflösung des Clubs

Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage im Voraus schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand innert 3 Wochen einzuberufen. Gründe können sein: Vorstandsbeschluss, schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt und angenommen worden ist.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht laut Statuten eine andere Stimmenzahl erforderlich ist, das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern; ihm gehören an: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in technischer Chef/in, Beisitzer/in. Er konstituiert sich selbst. Chargenkumulation ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Clubbetrieb. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Rechnungsrevisoren:

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Vereinsvermögen:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Club zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

Statutenrevision:

Die Statuten können durch Beschluss der GV geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge und Änderungen der Statuten sind dem Vorstand schriftlich 10 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. April), einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen und eine Begründung mitzuliefern. Statutenänderungsanträge müssen den Mitgliedern, zusammen mit der Traktandenliste der GV, schriftlich mitgeteilt werden.

Auflösung:

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Eislaufclubs Wohlen ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen, sowie das gesamte Inventar und Archiv beim Schweizerischen Eislaufverband zu deponieren. Der SEV hat es für den zukünftigen Club in Wohlen, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, politisch und konfessionell neutral ist und Mitglied des SEV ist, zu reservieren und ihm zu übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine entsprechende Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz des SEV über, zuhanden der Nachwuchsförderung. Das Archiv wird ins Archiv des SEV integriert.

Schlussbestimmungen:

Mit seinem Beitritt zum Eislaufclub Wohlen anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe, nachzukommen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. September 2022 genehmigt und ersetzen die bisherigen. Sie treten sofort in Kraft.

Wohlen, 15. September 2023

Für den Vorstand

Präsident:

Vizepräsident/in:

Rainer von Arx

Corinne Paolozzi